

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Eintrag von SARS-Cov-2 Viren zu erschweren und Bewohnende und das Personal zu schützen. Dieses Konzept stellt die Regelungen für Besuche im KESH dar.

Anzahl der Besucher und deren Vorinformation

Die Anzahl der Besucher ist pro Bewohner/-in und pro Tag **uneingeschränkt**. Ein Besuch sollte mind. drei Tage vor dem Besuchstermin angekündigt werden.

Bevor ein/e Besucher/-in die Einrichtung betritt, muss er/sie von der/dem jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter/-in über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. Punkt 4) informiert werden und diese befolgen. Zudem ist der Zutritt zur Einrichtung nur zu gewähren, wenn die Besucher geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr.6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021 sind.

Getestete Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und- QuarantäneVO bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens **24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests** oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens **48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests** verfügen.

Bei einer Infektion mit COVID-19 bei den Bewohner/-innen oder Beschäftigten werden alle Besuche untersagt.

1. Dauer eines Besuches

Jeder Bewohner/-in hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der Besucher/-innen findet §6 CoronaSchVO Anwendung.

2. Besucherbereich im KESH

Die Bewohner/-innen empfangen ihren Besuch in ihren **eigenen Zimmern** oder auf dem **Gartengelände** am Caldenhof.


3. Aktuelle Hygienevorgaben

Die Besucher/-innen werden durch die an der Eingangstür angebrachten Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Nieshygiene, Abstandsgebot, Mund-Nase-Schutz) informiert und müssen diese unbedingt einhalten.

Bevor ein/e Besucher/-innen das KESH betreten, müssen diese/r die **Klingel betätigen** (am Haupteingang links) und werden von einem Mitarbeitenden abgeholt. Sie werden dabei aufgefordert, einen entsprechenden Nachweis über die vollständige Impfung oder Genesung vorzuzeigen.

Vor dem Betreten der Einrichtung findet eine hygienische Händedesinfektion statt. Hierfür wurde am Eingang (vor der Treppe) rechts ein Desinfektionsmittelspender angebracht. Auch ein **Mund-Nase-Schutz** (FFP-2, KN95, med. Maske) muss angelegt werden.

Ein **Abstand von mindestens 1,5m** zu den übrigen Bewohnern und zum Personal muss stets eingehalten werden. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bearbeiter / in	Freigabe (Ltg. / QB)	Version	Datum	Kapitel	Seite
Evelyn Wodynski		5.0	21.12.2021		1

KESH	
Besuchskonzept KESH nach CoronaSchVO	

Für genesene und geimpfte Besucher/-innen entfällt in den Zimmern der Bewohner/-innen die Maskenpflicht. Die Bewohner/-innen des KESH tragen einen Mund-Nase-Schutz (FFP-2, KN95, med. Maske) wenn ein Abstand von 1,5m zu anderen Bewohnern oder dem Personal nicht einzuhalten ist.

Eine PoC-Antigen-Testung für Besucher/-innen, die die Einrichtung betreten möchten, wird jederzeit angeboten. Dennoch erfolgt hier der Verweis auf die kostenfreie Möglichkeit der Bürgertestung, welche die Mitarbeitenden der Einrichtung KESH entsprechend entlasten werden.

Verpflichtende Testungen von im Sinne der Allgemeinverfügung geltenden geimpften und genesenen Bewohner/-innen sind ausgeschlossen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf. Keine zeitliche Beschränkung gilt für genesene Personen mit einer verabreichten Impfdosis sowie Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die bereits mindestens 14 Tage zurückliegt. Ebenso sind diese Personen, wenn sie nicht positiv getestet wurden, von Zimmerquarantänen ausgeschlossen.

Wenn bei einem Bewohner oder Mitarbeiter des KESH **eine SARS-CoV-2- Infektion festgestellt** wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder noch nicht gesundet sind, dürfen **Besuche nur auf dem Außengelände** stattfinden.

4. Besucherregister, Kurzscreening und Temperaturmessung

Alle Besucher/-innen werden ins Büro 1 geleitet, wo sie von dem diensthabenden Mitarbeitenden ein Kurzscreening für Besucher einer besonderen Wohnform in der Eingliederungshilfe während der COVID-19 Pandemie ausgehändigt bekommen. Dieser Bogen muss vollständig bearbeitet und unterschrieben werden. Er wird, gem. Datenschutzrichtlinie, archiviert und die Daten nach Ablauf der Frist entsprechend gelöscht. Zudem werden alle Besucher im Zentralregister (Desktop-Fläche des Nachtwachenaccounts) mit Vor- und Zunamen, dem Datum des Besuches sowie den besuchten Bewohnern/-innen erfasst.


Ab dem 01.07.2020 muss zusätzlich bei allen Besuchern die Temperatur gemessen werden.

Sollte ein/e Besucher/-in das Ausfüllen des Kurzscreening-Bogens verweigern oder sollten Symptome einer mit SARS-CoV-2-Infektion festgestellt werden, so ist ihm/ ihr der Zutritt zur Einrichtung zu verwehren. Das Kurzscreening auf Symptomfreiheit und zu Kontakten zu an COVID-19 erkrankten Personen, führen ebenfalls alle Mitarbeitenden vor Dienstbeginn (zur Vorlage bei der Einrichtungsleitung) durch. Ebenso führen alle Bewohner/-innen das Kurzscreening durch, die in die Einrichtung aufgenommen werden oder von einer Heimfahrt zurückkehren.

5. Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung

Dienstleistende müssen, wie auch andere Besuchende, die aktuellen Hygienevorgaben (wie unter Punkt 3 aufgeführt) einhalten. Sie werden ebenfalls im Besucherregister aufgeführt. Ebenso sind Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Hier werden ebenfalls bedarfsgerecht Schnelltestungen angeboten. Auch hier wird auf die kostenfreie Möglichkeit zur Nutzung der Bürgertestungen verwiesen.

Personen, die die Einrichtung **im Rahmen eines Notfalleinsatzes** oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen oder Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht **keine** Testpflicht.

Bearbeiter / in	Freigabe (Ltg. / QB)	Version	Datum	Kapitel	Seite
Evelyn Wodynski		5.0	21.12.2021		1

6. Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnenden des KESH

Da sich unter den Bewohner/-innen des KESH derzeit mehrere chronisch mehrfach erkrankte Menschen befinden, die zu einer speziellen Risikogruppe gehören, müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen angewandt werden.

Daher dürfen die Bewohner/innen die Einrichtung nur **unter der Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards (korrektes Tragen des Mund-Nase-Schutzes in geschlossenen Räumen, Wahrung eines Sicherheitsabstandes etc.)** außerhalb der Tagesstruktur verlassen.


Heimfahrten mit bis zu 2 Übernachtungen können dienstags in der Nachmittagsgruppe angemeldet werden. Hierfür wird ein spezielles Formular für Heimfahrer ausgehändigt und vom Bewohnenden ausgefüllt. Am Mittwoch in der Teamsitzung wird der Antrag auf Heimfahrt vom Personal überprüft und im Anschluss an die Sitzung dem Bewohner mitgeteilt. Nicht zulässig ist eine Heimfahrt dann, wenn ein Bewohnender rückfällig wurde (14 Tage-Regel). Beim Verlassen der Einrichtung müssen sich die Bewohnenden wie gewohnt beim diensthabenden Mitarbeitenden persönlich abmelden oder (wenn das nicht möglich ist) in eine Ausgangsliste mit Namen und der Uhrzeit des Verlassens der Einrichtung eintragen. Sollte es während der Heimfahrt zu kritischen Ereignissen, Probleme oder anderen Situationen, die Unterstützung bedürfen, so können sich die Bewohner/-innen jederzeit in der Einrichtung KESH unter 02381/ 924464 melden und sich mit dem diensthabenden Mitarbeiter beraten. Bei Ankunft wird bei den Bewohnenden die Körpertemperatur ermittelt. Es ist weiterhin strengstens darauf zu achten, dass ungeschützte Kontakte vermieden werden. Sollten sich Bewohner/-innen oder Besucher/-innen nicht an das Hygiene-/Besucherkonzept halten, so behält sich die Einrichtungsleitung vor, dieses Verhalten abzumahnen.

7. Umgang mit infizierten Bewohnern und Verdachtsfällen

Diese werden unverzüglich an die WTG-Behörde, das Gesundheitsamt der Stadt Hamm sowie dem unternehmensinternen Krisenstab mitgeteilt.

Das Isolationskonzept der Einrichtung KESH tritt dann in Kraft.

Das überarbeitete Besuchskonzept tritt nach Rücksprache mit dem Heimbeirat und den Bewohnenden des KESH mit dem 20.12.2021 in Kraft und endet nach Vorgabe der zuständigen Ordnungsbehörden der Stadt Hamm

Bearbeiter / in	Freigabe (Ltg. / QB)	Version	Datum	Kapitel	Seite
Evelyn Wodynski		5.0	21.12.2021		1